

# RS Vwgh 1998/9/1 98/05/0132

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.09.1998

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

AVG §66 Abs4;

B-VG Art119a Abs5;

VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/08/30 94/05/0096 1

## Stammrechtssatz

Durch die nicht die Aufhebung tragenden sonstigen Begründungselemente eines Vorstellungsbeschiedes, welche ja an sich zu einer Abweisung der Vorstellung führen hätten müssen, tritt eine Rechtsverletzung des Vorstellungswerbers nicht ein, weil ja dem Spruch des Bescheides nach ohnehin seine Vorstellung erfolgreich war und den weiteren Ausführungen in der Begründung auch in einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens neuerlich entgegengetreten werden kann.

## Schlagworte

Bindung an die Rechtsanschauung der Vorstellungsbehörde Ersatzbescheid Spruch und Begründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998050132.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>